

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 9. Juni 2018

Einführung

Mitglieder und Organe des Deutschen Volkssportverbandes e.V. können nach folgenden Maßgaben Veranstaltungen, die für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet werden, anbieten.

Es gelten die Veranstaltungsformen:

1. Wandertag (inkl. sonstiger Veranstaltungen im Rahmen der IVV-Volkssportarten)
2. Geführte Wanderungen
 - a. Geführte Tageswanderung (GTW)
 - b. Geführte Wanderwoche (GWW)
3. Wanderwege
 - a. Permanenter Wanderwege (PW)
 - b. Rund- und Weitwanderwege (RWW)

Es gelten die Volkssportarten Wandern, Radfahren und Schwimmen. Andere Volkssportarten gemäß den Richtlinien des Internationalen Volkssportverbandes e.V. (IVV) können genehmigt werden.

Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen begründet das Recht des Teilnehmers zum Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens.

Folgende Grundwerte sind zu beachten:

- Die Teilnahme ist ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Klasseneinteilungen und ohne Sollzeiten für jedermann offen.
- Im Vordergrund steht die sportliche Betätigung in der Natur zur Förderung der Volksgesundheit.
- Landschafts- und Naturschutz sowie Abfallvermeidung sind zu beachten.
- Die sportliche Betätigung von Jugendlichen, Kindern und Familien sowie Behinderten und Senioren ist zu fördern.

Die Begründung internationaler Freundschaften zwischen Wanderern und Vereinen sind zu fördern.

A. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze gelten für ordentliche Mitglieder des DVV. Für fördernde Mitglieder stellen sie Soll-Bestimmungen dar. Sofern auch für fördernde Mitglieder eine Verpflichtung besteht, wird dies explizit im Folgenden benannt.

1. Für jede Veranstaltung ist eine Genehmigung des Präsidiums bzw. in dessen Auftrag des DVV-

Geschäftsführers oder des Beauftragten des Landes-/Bezirksverbandes bzw. der Regionalgruppe erforderlich.

2. Die Veranstaltungen der Mitglieder werden in einen Veranstaltungskalender, der in den Webseiten des Verbandes und einmal jährlich als Printprodukt erscheint, aufgenommen. Das Mitglied verpflichtet sich, die genehmigte und veröffentlichte Veranstaltung tatsächlich durchzuführen. Terminabsagen sind unverzüglich schriftlich der DVV-Geschäftsstelle oder dem Terminkoordinator des Landes- bzw. Bezirksverbandes bzw. dem Regionsbeauftragten mitzuteilen. Absagen von Wandertagen nach Drucklegung der DVV-Terminliste (14 Tage nach Zusendung der Terminbestätigung) bzw. nach Veröffentlichung in den Webseiten des Verbandes bei Terminnachmeldungen werden mit einer Verwaltungsgebühr gemäß Finanzordnung belegt.

3. Bei allen Veranstaltungen, außer bei Rund- und Weitwanderwegen, ist das Mitglied verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand zu melden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Veranstaltungen gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern und eine Gruppenunfallversicherung für die Teilnehmer abzuschließen. Rahmenverträge des DVV mit Versicherungsunternehmen können in Anspruch genommen werden. Macht ein Mitglied hiervon keinen Gebrauch, muss es einen entsprechenden Versicherungsschutz gegenüber dem DVV nachweisen. Sofern fördernde Mitglieder DVV-Startkarten verwenden, gilt die Pflicht der Teilnehmer-Gruppenunfallversicherung. Bei Rund- und Weitwanderwegen ist dem Betreiber der Abschluss einer Gruppenunfallversicherung freigestellt.

5. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Start- und Ziellokalität den Anforderungen für die Durchführung der Veranstaltung entspricht (z.B. sanitäre Einrichtungen). Für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung sind die erforderlichen örtlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird empfohlen die Zufahrtswege zum Startgelände deutlich zu kennzeichnen und für ausreichendes Parkplatzangebot zu sorgen.

6. Ein Sanitätsdienst ist nach den landesrechtlichen Vorgaben bzw. nach den Bestimmungen der örtlichen Genehmigungsbehörden bereitzuhalten.

7. Für jede Veranstaltung ist eine Ausschreibung zu fertigen.

Die Ausschreibung in gedruckter oder digitaler Form muss enthalten (gilt auch für Vorankündigungen):

- a) DVV- und IVV-Emblem auf der Titelseite,
- b) Internetadressen www.dvv-wandern.de und www.wanderkaufhaus.de auf der Titelseite,
- c) Mitgliedsnummer,
- d) Veranstalter/Betreiber,
- e) Hinweis, dass die Veranstaltung für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet wird,
- f) Veranstaltungsdatum mit Startzeiten und Zielschluss,
- g) Veranstaltungsort/-lokalität mit Anschrift bzw. GPS-Daten,
- h) Streckenlänge(n),
- i) Startgebühr(en),
- j) Benennung des Versicherungsschutzes (Veranstalterhaftpflicht und ggf. Unfallversicherung).

Gedruckte Ausschreibungen sind der DVV-Geschäftsstelle bzw. den Landes-/Bezirksverbänden dreifach zuzusenden oder in digitaler Form, vorzugsweise als PDF-Datei, zu übermitteln.

8. Der Veranstalter kann für die aktive Teilnahme eine Volkssportauszeichnung anbieten.

8.1. Volkssportauszeichnungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Landes-/Bezirksvorstand bzw. Regionsbeauftragte. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer.

8.2. Volkssportauszeichnungen sind nicht zulässig, wenn sie gegen das Jugendschutzgesetz sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen oder dem Ansehen des DVV schaden. Unzulässig sind auch gefährliche Gegenstände, militärische und Gewalt verherrlichende Abbildungen, Lebensmittel und alkoholische Getränke.

9. Startkarten erlangen Gültigkeit, wenn sie vom Teilnehmer mit Namen und vollständiger Anschrift ausgefüllt werden. Bei nicht ausgefüllten Startkarten hat der Teilnehmer keinerlei Ansprüche (Versicherungsleistungen, Wertung für das Internationale Volkssportabzeichen, kostenfreies Getränk an den Kontrollstellen und sonstige Leistungen).

10. Für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gelten die Teilnahmebedingungen des Internationalen Volkssportverbandes für ordentliche und fördernde Mitglieder. Im Bereich des DVV gelten folgende ergänzende Regelungen:

10.1. Bei Wandertagen erhält der Teilnehmer pro Veranstaltungstag und Volkssportart einen IVV-Wertungstempel.

10.2. Der IVV-Wertungstempel wird nach absolvierter Strecke nur bei persönlicher Vorlage und namentlicher Übereinstimmung von Startkarte, die alle Kontrollstempel enthalten muss, und IVV-Wertungsheft erteilt. Entsprechendes gilt bei der Vergabe des IVV-Wertungstempels bei Rund- und Weitwanderwegen hinsichtlich der Kontrolleinträge in den Wanderführern.

10.3. Die Kilometerwertung gilt ausschließlich für die Volkssportart Wandern. Kilometerleistungen sonstiger Volkssportarten (z.B. Radfahren) dürfen nicht eingetragen werden. Es ist ausschließlich die tatsächlich zurückgelegte Wanderleistung mit einem dokumentenechten Schreibgerät einzutragen, die anhand der Kontrollvermerke festzustellen ist. Der Eintrag für Strecken von 5 bis 9 km muss mit einer 0 vor der Zahl (z.B. 07) vorgenommen werden.

10.4. Eine Wertung ist nur während der Veranstaltung zulässig. Wertungshefte sind unbefristet gültig.

10.5. Nach der Vergabe des IVV-Wertungstempels ist die Startkarte zu entwerfen.

10.6. Personen, die mit der Vergabe des Wertungstempels betraut sind, haben die Richtlinien und Teilnahmebedingungen deren Kenntnis sie gegen Unterschrift auf dem eigens dafür vorgesehenen Formblatt bestätigen, einzuhalten. Das Formblatt ist nach der Veranstaltung unverzüglich an die DVV-Geschäftsstelle zu senden.

10.7. Es dürfen nur die vom DVV bereitgestellten Wertungstempel verwendet werden.

10.8. Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen kann von Beauftragten des DVV-Präsidiums oder den Landes-/Bezirksverbänden bzw. dem Regionsbeauftragten überwacht werden. Den Anordnungen der Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

10.9. Die Nichtbeachtung der Richtlinien über die Vergabe des IVV-Wertungstempels führt zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die betreffende Person bzw. das Mitglied, welches eine Veranstaltung durchführt. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen die DVV-Richtlinien bzw. Teilnahmebedingungen des Internationalen Volkssportabzeichens kann durch die Mitglieder des Präsidiums, der Landes- und Bezirksvorstände, den Regionsbeauftragten, die DVV-Abzeichenwarte oder den DVV-

Geschäftsführer der IVV-Wertungsstempel zeitweise oder vollständig entzogen werden.

B. Besondere Grundsätze

1. Wandertage

1.1. Der Start soll innerhalb einer ausgeschriebenen Zeitspanne fließend erfolgen. Der Zielschluss muss so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer die ausgeschriebene Strecke bei erholsamer Wanderung in zumutbarer Zeit zurücklegen kann. Der Zielschluss ist zu benennen.

1.2. Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind erwünscht. Bei 5 km-Strecken bzw. der kürzesten angebotenen Strecke sollten übermäßige Höhenunterschiede im Sinne einer familien- und seniorenfrendlichen Strecke, vermieden werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Ausgesprochene Bergwanderungen sind als solche auszusprechen und die Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung zu benennen. Findet ein Wandertag an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Tagen statt, können verschiedene Wanderstrecken angeboten werden.

1.3. Die Veranstalter haben für eine ausreichende und unmissverständliche Streckenkennzeichnung zu sorgen. Eine Streckentrennung oder Kontrollstelle muss vorher deutlich sichtbar angekündigt werden. Nach Bedarf sind Hinweisschilder auf der Strecke anzubringen, insbesondere Hinweise auf das Rauchverbot in Wäldern, auf Gefahrenstellen (z.B. bei Überquerung von Hauptstraßen) und die Vermeidung von Flurschäden.

1.4 Bei den Wandertagen sind auf den Strecken in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise mindestens alle 5 km, Kontrollstellen einzurichten. Sie dienen der Versorgung der Wanderer sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme und der erwanderten Streckenlänge. Sie sind so einzurichten, dass Abkürzungen der Strecken möglichst vermieden werden. Der Kontrollstempel darf nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer die mit Namen und Adressen beschriftete Startkarte persönlich vorlegt. Teilnehmer, die mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen. An den Kontrollstellen sind kostenfrei erfrischende Getränke, je nach Witterung warm oder kalt, in ausreichendem Maße anzubieten. Die Grundsätze des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung sind zu beachten.

1.5. Verkürzungen und Verlängerungen der ausgeschriebenen Strecken sind bei schwierigen Witte-

rungs- und Streckenverhältnissen sowie in Fällen höherer Gewalt zulässig. Die geänderten Streckenlängen sind für die Teilnehmer deutlich sichtbar bekanntzugeben. Bei der Kilometerwertung ist die tatsächlich zurückgelegte Strecke, nicht die ausgeschriebene, einzutragen.

1.6. Startzeiten und Zielschluss müssen vom Veranstalter so festgelegt werden, dass die Teilnehmer bei Einbruch der Dunkelheit das Ziel erreicht haben. Wanderungen welche bei Dunkelheit beginnen oder enden bedürfen der gesonderten Genehmigung des DVV. Es gelten besondere Versicherungsbedingungen. Ebenso ist die Genehmigung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

1.7. Bei Langstreckenwanderungen (42 km und länger) müssen für die Teilnehmer geeignete Stärkungsmittel (z.B. Traubenzucker, Salzbonbons, Obst) und Getränke (z.B. Tee/Wasser) in ausreichendem Maße vorgehalten werden. Die kostenfreie Ausgabe von Mineralwasser an allen Verpflegungs- und Kontrollstellen für Langstreckenwanderer ist verpflichtend.

1.8. Jeder Veranstalter hat die IVV-Wertungshefte für das Internationale Volkssportabzeichen deutlich sichtbar zum Verkauf bei seinen Veranstaltungen bereitzuhalten. Der Veranstalter erhält hierfür kein Entgelt. Die Lieferung der Wertungshefte erfolgt in Kommission durch die DVV-Geschäftsstelle.

1.9. Erlebniswandertage

1.9.1. Wandertage können zusätzlich oder für sich allein als Erlebniswandertage durchgeführt werden.

1.9.2. Für Erlebniswandertage gelten gesonderte Bestimmungen der Finanzordnung.

1.9.2. Bei der Durchführung der Erlebniswandertage gelten die Ausführungsbestimmungen des Präsidiums.

1.9.3. Ansonsten gelten die Richtlinien für Wandertage.

2. Geführte Wanderungen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Bei Geführten Wanderungen erfolgt die Begehung der Strecke(n) mit ortskundigen Wanderführern (Beauftragte des Veranstalters).

2.1.2. Diese sind verpflichtet, auf die langsamsten Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter ist aber berechtigt, durch die Startzeit und die geplante Zielankunft das beabsichtigte Wandertempo vorzugeben. Mehrere Gruppen unter Berücksichtigung des

Leistungsvermögens der Wanderer können gebildet werden. Für jede Gruppe ist ein eigenständiger Wanderführer erforderlich.

2.1.3. Für jede Geführte Wanderung ist eine Genehmigung des DVV erforderlich.

2.1.4. Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km mit eigenständigen Wanderführern sind erwünscht.

2.1.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand zu melden.

2.1.6. Es dürfen nur die vom DVV bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden.

2.2 Geführte Wanderwochen (GWW)

2.2.1. Bei Geführten Wanderwochen können täglich Geführte Wanderungen angeboten werden.

2.2.2. Der Veranstalter kann Einzelwanderer gemäß den Bedingungen der Geführten Tageswanderungen zulassen.

2.3. Geführte Tageswanderung (GTW)

2.3.1. Geführte Tageswanderungen sind unzulässig sofern im Umkreis von 50 km (Radius) ein DVV-Wandertag stattfindet. Maßgebend sind die entsprechenden Startzeiten bzw. der Zielschluss. Bei Unterschreitung der festgelegten Abstandsgrenze ist die Geführte Tageswanderung zulässig, wenn der Antragsteller der Geführten Tageswanderungen mit der Antragstellung eine schriftliche Einverständniserklärung des Veranstalters des Wandertags einreicht.

2.3.2. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Geführte Wanderungen.

2.3.3. Für Geführte Tageswanderungen gelten im übertragenen Sinne die Bestimmungen der Erlebniswandertage (B. 1.9.)

3. Wanderwege

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Fest installierte Wanderwege sind bis auf witterungsbedingte Einflüsse in der Regel ganzjährig begehbar. Permanente Wanderwege (PW) sind als Tagesetappen eingerichtete Wege. Rund- und Weitwan-

derwege (RWW) bestehen aus mehreren Einzelwegen oder einem Rundkurs mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 km mit mehreren Tagesetappen.

3.1.2. Permanenten Wanderwege bzw. Etappen von Rund- und Weitwanderwegen müssen stets eine eigene Streckenführung aufweisen.

3.1.3. Die Genehmigung der Wanderwege erteilt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem zuständigen Landes-/Bezirksverband bzw. Regionsbeauftragten. Ein Antrag wird nur genehmigt, wenn er mindestens 2 Monate vor der offiziellen Eröffnung dem Geschäftsführer mit folgenden Unterlagen vorliegt:

- a) Antrag zur Eröffnung eines Permanenten Wanderwegs (gemäß Formblatt)
- b) Zustimmung des Landes-/Bezirksverbandes bzw. Regionsbeauftragten
- c) Landkarte mit Streckenverlauf, Start und Ziel, Kontrollstellen
- d) Erklärung zur Beschilderung und/oder Wegbeschreibung der einzelnen Strecken
- e) Entwurf der Ausschreibung, sowie des Wanderführers beim Rund- und Weitwanderweg
- f) Genehmigung der örtlichen Behörde
- g) ggf. Vorlage der Unterlagen über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht- und einer Teilnehmerunfallversicherung
- h) ggf. vorgesehene Auszeichnung

3.1.4. Es dürfen nur die von der DVV-Geschäftsstelle bereitgestellten Stempel und Innenteile verwendet werden.

3.1.5. Ein ständiger Erwerb der Startunterlagen innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Startzeiten und Vergabe der Wertungsstempel muss gewährleistet sein.

3.1.6. Die Schließung eines Rund- und Weitwanderwegs muss der DVV-Geschäftsstelle mindestens 6 Monate vorher mitgeteilt werden.

3.2. Permanente Wanderwege (PW)

3.2.1. Der Wanderweg muss eine Streckenlänge von mindestens 10 km aufweisen. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind zulässig und erwünscht.

3.2.2. Der Betreiber ist verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Doppel-Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle nach dem

31.12. eines Jahres oder auf Anfrage unverzüglich den Startkartenbestand zu melden.

3.2.3. Der Teilnehmer soll mit dem Erwerb der Startkarte bzw. seiner Registrierung eine Information über die Strecke erhalten. Diese soll Angaben zur Streckenbeschreibung, zur Streckenmarkierung und der Art und Weise der Kontrollmaßnahmen beinhalten.

3.2.4. Der Betreiber hat auf der Strecke Kontrollstellen einzurichten (Selbstkontrolle, Gasthaus, Sehenswürdigkeit, etc.). Diese sind pro Jahr mindestens viermal zu wechseln. Ein noch häufigerer Wechsel ist empfehlenswert. Pro angefangene 5 Kilometer ist mindestens eine Kontrollstelle zu errichten. Hierbei muss eine Kontrollstelle variabel eingerichtet werden. Der Standort ist mindestens viermal pro Jahr zu verändern. Dies ist gegenüber dem Verband zu dokumentieren.

3.2.5. Die Kontrollabschnitte der Doppel-Startkarten sind zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. unaufgefordert bei der DVV-Geschäftsstelle einzureichen.

3.2.6. Bei der Teilnahmewertung des Internationalen Volkssportabzeichens wird maximal eine Teilnahme pro Quartal anerkannt, jedoch alle tatsächlich erwarderten Kilometer bei der Kilometerwertung.

5.4. Nichtschwimmern ist die Teilnahme untersagt.

5.5. Es muss mindestens eine Distanz von 300 m geschwommen werden.

4. Radfahren

4.1. Mitglieder des DVV können Radwandertage und Geführte Radwanderungen durchführen bzw. Radwanderwege betreiben.

4.2. Es gelten die o.g. allgemeinen und besonderen Grundsätze. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

4.3. Es muss mindestens eine Strecke von 20 km oder mehr angeboten werden.

5. Schwimmen

5.1. Es gelten die o.g. allgemeinen und besonderen Grundsätze soweit anwendbar. im Einzelfall entscheidet das Präsidium.

5.2. Veranstaltungen der Volkssportart Schwimmen dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Genehmigungsbehörde und/oder unter Aufsicht von ausgebildetem Personal (Bademeister) durchgeführt werden.

5.3. Veranstaltungen in tiefen oder fließenden Gewässern sind untersagt. Öffentliche Badeanstalten sind zu bevorzugen. Schwimmbecken müssen mindestens eine Länge von 20 m haben.